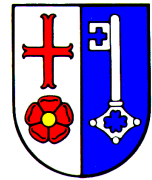


Stadt Lügde

Friedhofsgebührensatzung



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Gebührenerhebung | 2 |
| § 2 | Gebührenschildner | 2 |
| § 3 | Entstehen und Fälligkeit der Gebühren | 2 |
| § 4 | Gebühren / Kosten | 2 |
| I. | Grabnutzungsgebühren..... | 2 |
| II. | Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte | 3 |
| III. | Nutzungsgebühren | 3 |
| IV. | Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes (Grabarbeiten)..... | 3 |
| V. | Gebühr für die Pflege für Einzelgräber, zweistellige Gräber, Urnengräber und Kindergräber | 4 |
| VI. | Beschriftung der Frontplatte der Urnenstelengrabstätten | 4 |
| VII. | Genehmigung von Grabdenkmalen | 5 |
| VIII | Sonstige Gebühren / Kosten | 5 |
| ix. | Erstattung von Gebühren / Kosten..... | 5 |
| X. | Gebührenzuschläge für Sonn-, Feier- und Samstage | 5 |

Stadt Lügde

Friedhofsgebührensatzung

Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lügde vom 22. November 2016

- gültig in der folgenden Fassung ab dem 01.01.2017

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Lügde und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren / Kosten nach § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
1. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer ein Nutzungsrecht nach der Friedhofssatzung der Stadt Lügde erwirbt,
 3. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 4. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 5. wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313 / SGV.NRW. 2127) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen der Stadt Lügde oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren sind mit der Festsetzung fällig.
- (3) Wird die städtische Einrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 4 Gebühren / Kosten

Die Gebühren / Kosten werden wie folgt erhoben:

I. Grabnutzungsgebühren

1. Einzelgrabstätten
 - a) Kinder bis einschl. 12. Lebensjahr 330,00 €
 - b) Einzelgrabstätten 1.310,00 €
 - c) Rasengräber 1.445,00 €
 - d) Muslimisches Grab 1.340,00 €
2. Anonyme Einzelgrabstätten 1.445,00 €

Stadt Lügde

Friedhofsgebührensatzung

- | | | |
|----|---|------------|
| 3. | Zweistelliges Grab für die ersten 30 Jahre Ruhezeit/Nutzungszeit | 1.580,00 € |
|----|---|------------|

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

- | | | |
|----|--|------------|
| 4. | Urnengräber | |
| a) | Urneneinzelgrab | 1.065,00 € |
| b) | Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Urnen für die ersten 25 Jahre Ruhezeit/Nutzungszeit | 1.165,00 € |
| c) | Urnenröhrengrab | 1.305,00 € |
| d) | Urnenstelenwand | 1.700,00 € |
| e) | Urneneinzelgrab für anonyme Erdbestattung | 1.140,00 € |

II. Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte

Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei zweistelligen Gräbern und mehrstelligen Urnengräbern möglich, und wenn

- die Grabstätte noch eine freie Grabstelle aufweist,
- die Ruhezeit der Grabstätte noch nicht abgelaufen ist,
- die Folgebestattung (auf der freien Grabstelle) innerhalb der Ruhezeit erfolgt.
- oder Auftrag entsprechend der Friedhofssatzung der Stadt Lügde vom 10. Oktober 2016.

Die Verlängerung beträgt pro Jahr und Grabstelle

- | | |
|--|---------|
| • bei einem ein- oder zweistelligen Grab | 52,65 € |
| • bei einem Urnengrab | 46,60 € |
| • bei einem Urnenröhrengrab | 52,20 € |
| • bei einem Urnenstelengrab | 56,65 € |

III. Nutzungsgebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle | 250,00 € |
|----|---|----------|
- Mit der Gebühr sind abgegolten:
- die Nutzung der Friedhofshalle für die Trauerfeier,
 - die Beheizung der Friedhofshalle
- | | | |
|----|--|---------|
| b) | Gebühr für die Nutzung des Friedhofswagens | 51,50 € |
|----|--|---------|

IV. Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes (Grabarbeiten)

- | | | |
|----|-------------------------|----------|
| a) | Kindergrab | 270,00 € |
| b) | Einzelgrab | 850,00 € |
| c) | 2-stelliges Grab | 870,00 € |
| d) | Muslimisches Grab | 890,00 € |
| e) | Urnengrab | 235,00 € |
| f) | Mehrstelliges Urnengrab | 255,00 € |
| g) | Urnenröhrengrab | 235,00 € |

Stadt Lügde

Friedhofsgebührensatzung

| | | |
|----|-----------------------|----------|
| h) | Urnenstelengrabstätte | 195,00 € |
| i) | Anonymes Urnengrab | 255,00 € |
| j) | Rasengrab | 890,00 € |

k) Umbettung von Leichen bzw. Urnen

- (1) Für die Ausgrabung einer Leiche zwecks Umbettung innerhalb des Friedhofes bzw. Ausgrabung einer Leiche zwecks Beisetzung auf einem anderen Friedhof

Erstattung des tatsächlichen Aufwandes (insbesondere Personal- und Sachaufwand)

Mit dieser Kostenerstattung sind das Öffnen und Schließen der belegten Grabstelle und Mithilfe beim Herausheben des Sarges (Gestellung eines Friedhofsbaggers mit Fahrer) abgegolten.

- (2) Für die Ausgrabung einer Urne zwecks Umbettung innerhalb des Friedhofs bzw. Ausgrabung einer Urne zwecks Beisetzung auf einem anderen Friedhof

Erstattung des tatsächlichen Aufwandes (insbesondere Personal- und Sachaufwand)

Mit dieser Kostenerstattung sind das Öffnen und Schließen der belegten Urnengrabstelle abgegolten.

- (3) Etwa notwendige Säрге sind vom Auftraggeber zu stellen.

V. Gebühr für die Pflege für Einzelgräber, zweistellige Gräber, Urnengräber und Kindergräber

Grabpflegegebühr je Jahr

| | | |
|----|----------------------------|---------|
| a) | für ein Einzelgrab | 18,70 € |
| b) | für ein zweistelliges Grab | 24,80 € |
| c) | für ein Urnengrab | 14,30 € |

VI. Beschriftung der Frontplatte der Urnenstelengrabstätten

Durch den Antragsteller ist die Anzahl der Belegplätze je Stelengrabstätte (bis zwei oder drei bis vier Urnen) bereits bei der ersten Belegung verbindlich festzulegen.

Die Auswahl der Beschriftung zu a) bis zwei Einträge oder b) bis vier Einträge wird durch diese verbindliche Festlegung vorgegeben.

- a) bis zu zwei Urnen je Urnenstelengrabstätte

Die Beschriftung erfolgt als Inschrift vertieft eingehauen und getönt und beinhaltet den Familien- und Vornamen sowie die Jahreszahlen (Geburts- und Sterbejahr).

Die entstehenden Kosten (Auftrag an Dritte zum Beschriften, Transportkosten u. ä.) werden für die einmalige Beschriftung einschl. notwendiger Genehmigungen erhoben.

- b) drei bis vier Urnen je Urnenstelengrabstätte

Die Beschriftung des zweiten Eintrags erfolgt als Inschrift vertieft eingehauen und getönt und beinhaltet den Vornamen sowie die Jahreszahlen (Geburts- und Sterbejahr).

Stadt Lügde

Friedhofsgebührensatzung

Die entstehenden Kosten (Auftrag an Dritte zum Beschriften, Transportkosten u. ä.) werden für die einmalige Beschriftung einschl. notwendiger Genehmigungen erhoben.

- c) Wird das volle Datum (Geburts- und Sterbedatum) gewünscht erhöht sich die Kosten um den durch die Stadt Lügde zu entrichtenden Kostenbetrag.

VII. Genehmigung von Grabdenkmalen

Für die Genehmigung von Grabdenkmalen wird eine Gebühr in Höhe von 67,30 € erhoben.

VIII Sonstige Gebühren / Kosten

Andere als in der Satzung aufgeführte Gebühren und / oder Kosten, die sich im Zusammenhang mit Leistungen der Friedhofsverwaltung (wie z.B. Wiederherstellung der Grabumrandung u.ä.) für den einzelnen Auftraggeber ergeben, werden nach den entsprechenden Vorschriften und / oder nach Materialverbrauch und / oder Lohnaufwand berechnet.

iX. Erstattung von Gebühren / Kosten

Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstelle (z.B. zum Zwecke der Einebnung oder Umbettung etc.) werden keine Gebühren / Kosten erstattet.

X. Gebührenzuschläge für Sonn-, Feier- und Samstage

An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen sollten nach Möglichkeit keine Beisetzungen stattfinden. Für zugelassene Beisetzungen sind folgende Zuschläge der Gebühren nach § 4 Abschnitte III und IV zu zahlen:

An Samstagen und Sonntagen 50 % und an Feiertagen 100 %.